

...Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie eine Änderung der Elften Corona-Bekämpfungsverordnung in Bezug auf eine Befreiung von der schulischen Präsenzpflcht begehren.

Bei der Legislativeingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition. Die Mitzeichnungsfrist, in der elf weitere Personen mitzeichneten, endete am 11. Dezember 2020.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 33. Sitzung am 19. Januar 2021 über Ihre Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, dem Anliegen nicht abzuwehren.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der Rechtslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde das fachlich zuständige Ministerium für Bildung zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 8. Dezember 2020 hierzu sowie zu einer weiteren Eingabe mit derselben Thematik folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Gerne nehme ich zu den Petitionen Stellung, mit denen Änderungen der Corona-Bekämpfungsverordnung begehrt werden. Ziel ist die Möglichkeit der Befreiung von der Präsenzsulpflcht während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite. Hierzu verweisen die Petentinnen auf die Rechtslage in Baden-Württemberg.*

*In Baden-Württemberg ist die Befreiung vom Präsenzunterricht nicht in einer der dortigen Corona-Bekämpfungsverordnungen geregelt. Auf der Internetseite des Kultusministeriums Baden-Württemberg wird aber darauf hingewiesen, dass Eltern, die nicht wollen, dass ihr Kind am Präsenzunterricht teilnimmt, dies der Schule formlos anzeigen können. Eltern können ihr Kind ebenfalls aufgrund einer relevanten Vorerkrankung unbürokratisch von der Teilnahme am Unterricht entschuldigen. Eine Attestpflicht für Schülerinnen und Schüler besteht in Baden-Württemberg nicht. Wenn die Schülerinnen und Schüler nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, müssen sie am Fernunterricht teilnehmen.*

*In Rheinland-Pfalz findet der Schulbetrieb gemäß den Vorgaben des für die Angelegenheiten des Schul- und Unterrichtswesens zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium statt (§ 12 Abs. 1 Corona-Bekämpfungsverordnung). Der „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ ist anzuwenden. Nach Ziffer 5.2 des Hygieneplans können Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen vom Präsenzunterricht befreit werden, wenn dies für medizinisch erforderlich gehalten wird. Dies ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Außerdem ist eine Nichtteilnahme am Präsenzunterricht nach Ziffer 5.3 des Hygieneplans in eng begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehend möglich zum Schutz von Angehörigen mit risikoerhöhenden Grunderkrankungen, mit denen Schülerinnen und Schüler in häuslicher Gemeinschaft leben. Auch hierzu ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes des betreffenden Angehörigen erforderlich. Die Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am Fernunterricht und zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.*

*Weitergehende Befreiungsmöglichkeiten sind derzeit in Rheinland-Pfalz nicht vorgesehen. Um dem Anliegen der Petentin gerecht zu werden, müsste eine Regelung, die die Entscheidung über die Teilnahme am Präsenzunterricht in die Verantwortung der Eltern oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler stellt, in den „Hygieneplan Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ oder in die Corona-Bekämpfungsverordnung aufgenommen werden.*

*Der Vorschlag der Petentin wird nicht unterstützt. Zwar ist nachvollziehbar, dass sowohl der Schülerverkehr entzerrt als auch die Gruppengröße in den Schulen verkleinert würde, wenn Schülerinnen und Schüler nicht am Präsenzunterricht teilnehmen.*

*Die Möglichkeit, die Kinder angemessen zuhause zu betreuen, haben allerdings nicht alle Familien. Die Befreiung von der Präsenzsulpflicht würde zu einer Frage der Bildungsgerechtigkeit führen. Hinzu kommt, dass durch den Fernunterricht die Begegnung mit anderen Schülerinnen und Schülern und das Lernen von- und miteinander erschwert wird. Der Schulpflicht liegt die Überlegung zugrunde, dass das gemeinsame Lernen in der Schule unter anderem die Vermittlung sozialer Kompetenzen fördert und der Umgang mit Andersdenkenden als Grundlage einer demokratischen Gesellschaft täglich eingeübt werden kann. Die Begegnung mit anderen Schülerinnen und Schülern sollte unmittelbar erfolgen und nicht nur über digitale Plattformen. Dies wird auch durch die von der Petentin genannten JuCo- und KiCo- Studien gestützt, die die Situationen von Kindern und Jugendlichen während der Corona-Pandemie untersuchen. Das Papier „Erfahrungen und Perspektiven von jungen Menschen während der Corona-Maßnahmen“ vom Mai 2020 präsentiert erste Ergebnisse der bundesweiten JuCo-Studie. Die Befragung wurde vom Forschungsverbund „Kindheit - Jugend - Familie in der Corona-Zeit“ umgesetzt, der sich aus den Universitäten Hildesheim, Frankfurt und Bielefeld zusammensetzt. In dem Papier heißt es, dass die Corona-Maßnahmen für Jugendliche trotz guter sozialer Beziehungen und Kontakte oftmals mit Einsamkeitsgefühlen, Verunsicherung und Überforderung einhergingen.*

*Es zeichne sich beispielsweise ab, dass es auch für junge Menschen sehr herausfordernd ist, ausschließlich digital Kontakt zu halten und den Lebensalltag neu zu strukturieren. Weitere erste Einschätzungen aus der Forschung ergeben, dass das soziale Lernen ohne Präsenzunterricht wesentlich schwieriger sei. Insofern bestätigen gerade die Erfahrungen der pandemiebedingten Schulschließungen - auch wenn die Schulen über die Möglichkeiten des digitalen Lernens viel geleistet haben -, welchen Wert der Schulbesuch und das Präsenzlernen gemeinsam mit anderen Schülerinnen und Schülern haben.*

*Rheinland-Pfalz hat sich deshalb bewusst gegen weitreichende Befreiungsmöglichkeiten ausgesprochen. Sofern keine gesundheitlichen Einschränkungen bei den Schülerinnen und Schülern selbst bestehen, soll ihnen so weit wie möglich ein schulischer Regelbetrieb ermöglicht werden. Selbstverständlich stimmen wir uns weiter eng mit den Expertinnen und Experten im Hinblick auf das Infektionsgeschehen und die daraus zu ziehenden Konsequenzen ab, um gegebenenfalls Entscheidungen anzupassen oder neu zu treffen. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund der aktuell hohen Infektionszahlen. Dennoch ist zurzeit jedenfalls weiterhin nicht geplant, den Eltern vollständig freizustellen, ob ihre Kinder am Präsenzunterricht teilnehmen.“*

Der Petitionsausschuss hat sich diesen Gründen angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Änderung der Rechtslage zu unterstützen, auch da diese Eingabe inhaltlich bereits durch das weitere Infektionsgeschehen überholt ist.

Ihre Legislativeingabe wurde deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Das Petitionsverfahren ist damit beendet.